

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 03.06.2009

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 274) wird von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.05.2009 für das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid folgende

Ordnungsbehördliche Verordnung

erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Bushaltestellen, Plätze, Parkplätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und im Bereich von Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Hierzu zählt insbesondere:

- a) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen und Belästigungen von Passanten
- b) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche
- c) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen sowie im Bereich von Schulbushaltstellen
- d) Urinieren/Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit
- e) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten und Gefährdung anderer)

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LimSchG – vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen	25 EUR
- Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum	35 EUR
- Konsum von alkoholischen Getränken, anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen, Schulbushaltstellen	35 EUR
- Urinieren Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit	35 EUR
- Lärmen	35 EUR

(2) Soweit sich die in Absatz 1 geregelten Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote bereits aus der Straßenverkehrsordnung ergeben, findet ausschließlich diese Anwendung; die Vorschriften dieser Verordnung gelten insoweit nicht.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. im Bereich von Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. im Bereich von Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken, Stege und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu verdecken;
4. Anlagen und Verkehrsflächen als Schlaf- oder Lagerstätte zu benutzen;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
7. auf Verkehrsflächen und im Bereich von Anlagen Gegenstände und Materialien abzustellen oder zu lagern;
8. Anlagen mit Fahrzeugen – außer Krankenfahrstühlen – zu befahren.

§ 4 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

Das Wegwerfen von Abfällen wird wie folgt geahndet:

- Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse	15 EUR
- Zigarettenkippen und –schachteln	15 EUR
- Taschentücher	15 EUR
- Obst und Essensreste	15 EUR
- Kaugummis	20 EUR
- Entleeren von Autoaschenbechern auf Verkehrsflächen	20 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 13 Abs. 2 dieser Verordnung auch ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

2. Verunreinigungen durch Hundekot auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Liegenlassen von Hundekot 35 EUR

Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde führen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Soweit sich die in Absätzen 1 und 2 geregelten Verpflichtungen zur Unterlassung und Beseitigung von Verunreinigungen bereits aus den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ergeben, findet ausschließlich diese Anwendung; die Vorschriften dieser Verordnung gelten insoweit nicht.

§ 5 Verbot von Verunstaltungen

(1) Es ist untersagt, die Bestandteile von Bauwerken, insbesondere die Außenwände von Gebäuden sowie sonstige Teile von baulichen Anlagen, unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren, zu bemalen oder auf andere Weise zu verunstalten, sofern die Verunstaltung von einer Verkehrsfläche oder Anlage aus sichtbar ist. Die Verunstaltung erfolgt unbefugt, wenn sie ohne Einverständnis des Eigentümers herbeigeführt wird oder wenn sie den Bestimmungen einer Gestaltungssatzung widerspricht.

Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung).

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR – 500 EUR

(2) Privatrechtliche Ansprüche des Eigentümers des Bauwerks oder anderer Personen gegen den Verursacher der Verunstaltung werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§ 6 Abfallbehälter und Altstoffsammelbehälter

(1) Abfallbehälter, die zur allgemeinen Benutzung auf Verkehrsflächen oder im Bereich von Anlagen aufgestellt sind, sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einfüllen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altkleidung usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Einbringen/Abstellen/-legen von Haushaltsabfällen	25 EUR – 100 EUR
Einbringen/Abstellen/-legen von Abfällen aus Gewerbetrieben	100 EUR – 250 EUR

(4) Das Einfüllen in Sammelbehälter für Altglas ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

§ 7

Benutzung der Straßen und Anlagen

(1) Straßen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

(2) Es ist untersagt, in den Anlagen zu übernachten, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, gereinigt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

(4) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünanlagen ist untersagt.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR

(5) Es ist nicht gestattet, in den in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen und Anlagen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen.

(6) Die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge können innerhalb von 2 Tagen von der Ordnungsbehörde kostenpflichtig entfernt werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Fahrzeug selbst entfernt	35 EUR
Fahrzeug durch Ordnungsbehörde entfernt	100 EUR – 1000 EUR

§ 8

Kinderspielplätze

(1) Die Spielgeräte und -einrichtungen auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur in der Zeit 08.00 Uhr – 20.00 Uhr erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 EUR

§ 9 Wahrung der Mittagsruhe

(1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern;
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 10 Tierhaltung

(1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere

1. von Spiel- und Sportplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen ferngehalten werden,
2. Straßen, Wege, Bürgersteige und Anlagen nicht beschmutzen,
3. auf öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich von öffentlichen Anlagen nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
4. Menschen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

(2) Hunde sind entlang eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes und entlang von unbebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, an einer stabilen Leine zu führen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise mit mindestens drei Häusern zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Im Übrigen gelten für Hunde die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2, insbesondere durch die unter Buchstaben a – e genannten Handlungen der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung;
4. das Verunstaltungsverbot gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung;
5. die Ge- und Verbote bezüglich der Benutzung von Abfallbehältern und Altstoffsammelbehältern gemäß § 6 der Verordnung;
6. die Ge- und Verbote gemäß § 7 Abs. 1 – 5 der Verordnung;
7. die Ge- und Verbote bezüglich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 8 der Verordnung;
8. die Verbote zum Schutz der Mittagsruhe gemäß § 9 der Verordnung;
9. die Gebote bezüglich der Tierhaltung gemäß § 10 der Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 05.07.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 26.05.2009 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 03.06.2009
Der Bürgermeister

Gez. Meng